

Beschluss vom 26. Februar 2019, Nr. 130

Verzeichnis der Sachverständigen für Raumordnung, Natur, Landschaft, Baukultur, Wirtschaft, Soziales, Landwirtschafts- und Forstwissenschaften und Naturgefahren (abgeändert mit Beschluss Nr. 528 vom 14.07.2020)

ANLAGE A

Richtlinien für die Führung des Verzeichnisses der Sachverständigen für Raumordnung, Natur, Landschaft, Baukultur, Wirtschaft, Soziales, Landwirtschafts- und Forstwissenschaften und Naturgefahren

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinien regeln gemäß Artikel 9 des [Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9](#), „Raum und Landschaft“, die Führung des Verzeichnisses der Sachverständigen für Raumordnung, Natur, Landschaft, Baukultur, Wirtschaft, Soziales, Landwirtschafts- und Forstwissenschaften und Naturgefahren und legen insbesondere die allgemeinen und persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis und den Verbleib in demselben fest.

Artikel 2

Abschnitte

1. Das Verzeichnis laut Artikel 1 ist in acht Abschnitte untergliedert, und zwar

- a) Raumordnung,
- b) Natur,
- c) Landschaft,
- d) Baukultur,
- e) Wirtschaft,
- f) Soziales,
- g) Landwirtschafts- und Forstwissenschaften,
- h) Naturgefahren.

2. Die Eintragung in die einzelnen Abschnitte des Verzeichnisses erfolgt mit Dekret des/der für den Bereich Raumentwicklung zuständigen Landesrates/Landesrätin und, falls ausdrücklich vorgesehen, nach Durchführung eines Bewertungsverfahrens nach Titeln und Prüfungen.

Artikel 3

Abschnitt Raumordnung

1. Am Bewertungsverfahren zur Eintragung in den Abschnitt Raumordnung können Personen teilnehmen, die bei Antragstellung

- a) seit mindestens fünf Jahren in einem der folgenden Berufsverzeichnisse eingetragen sind:

- 1) Sektion A des Berufsverzeichnisses der Architekten, Raumplaner, Landschaftsplaner und Denkmalpfleger,
 - 2) Abschnitt A Sektion A des Berufsverzeichnisses der Ingenieure,
 - 3) Sektion A des Berufsverzeichnisses der Agronomen und Forstwirte,
 - 4) Sektion A des Berufsverzeichnisses der Geologen oder des Sonderverzeichnisses der Geologen;
- b) seit mindestens sieben Jahren in den Sektionen B der unter Buchstabe a) genannten Berufsverzeichnisse eingetragen sind,
- c) seit mindestens fünf bzw. sieben Jahren im Besitz eines entsprechenden akademischen Studientitels sind und bei Antragstellung die Voraussetzungen für die Eintragungen laut den Buchstaben a) und b) erfüllen,
- d) als Geometer/Geometerin die hierfür vorgesehene Staatsprüfung bestanden haben und nachweislich bei den Gemeindeverwaltungen für mindestens fünf Jahre als Gemeindetechniker/ Gemeindetechnikerin tätig waren.
2. In den Abschnitt Raumordnung können zudem Raumplaner und Raumplanerinnen eingetragen werden, die bei Antragstellung seit mindestens fünf Jahren in der Sektion A des Berufsverzeichnisses der Architekten, Raumplaner, Landschaftsplaner und Denkmalpfleger eingetragen sind oder die bei Antragstellung seit mindestens fünf Jahren im Besitz des entsprechenden akademischen Studientitels sind und die für die Eintragung in die Sektion A des genannten Berufsverzeichnisses vorgesehene Staatsprüfung bestanden haben.

Artikel 4

Abschnitt Landschaft

1. Am Bewertungsverfahren zur Eintragung in den Abschnitt Landschaft können Personen teilnehmen, die bei Antragstellung
 - a) seit mindestens fünf Jahren in der Sektion A oder seit mindestens sieben Jahren in der Sektion B des Berufsverzeichnisses der Agronomen und Forstwirte eingetragen sind,
 - b) seit mindestens fünf Jahren eines akademischen Studientitel in folgenden Klassen oder einen gleichwertigen Studientitel besitzen: LM-6 Biologie, LM-48 Raum- und Umweltplanung, LM-60 Naturwissenschaften, LM-69 Agrarwissenschaften, LM-73 Forst- und Umweltwissenschaften, LM-75 Umwelt- und Raumwissenschaften, LM-80 Geographische Wissenschaften.
2. In den Abschnitt Landschaft können zudem Landschaftsplaner und Landschaftsplanerinnen eingetragen werden, die bei Antragstellung seit mindestens fünf Jahren in der Sektion A des Berufsverzeichnisses der Architekten, Raumplaner, Landschaftsplaner und Denkmalpfleger eingetragen sind oder die bei Antragstellung seit mindestens fünf Jahren im Besitz des entsprechenden akademischen Studientitels sind und die für die Eintragung in die Sektion A des genannten Berufsverzeichnisses vorgesehene Staatsprüfung bestanden haben.

Artikel 5

Abschnitt Baukultur

1. Am Bewertungsverfahren zur Eintragung in den Abschnitt Baukultur können Personen teilnehmen, die bei Antragstellung
 - a) seit mindestens fünf Jahren in der Sektion A des Berufsverzeichnisses der Architekten, Raumplaner, Landschaftsplaner und Denkmalpfleger oder seit mindestens fünf Jahren im Abschnitt A Sektion A des Berufsverzeichnisses der Ingenieure eingetragen sind,
 - b) seit mindestens sieben Jahren in den Sektionen B der unter Buchstabe a) genannten Berufsverzeichnisse eingetragen sind,
 - c) seit mindestens fünf bzw. sieben Jahren im Besitz eines entsprechenden akademischen Studientitels sind und bei Antragstellung die Voraussetzungen für die Eintragungen laut den Buchstaben a) und b) erfüllen.

Artikel 6

Abschnitt Natur

1. Am Bewertungsverfahren zur Eintragung in den Abschnitt Natur können Personen teilnehmen, die bei Antragstellung
 - a) seit mindestens fünf Jahren in der Sektion A oder seit mindestens sieben Jahren in der Sektion B des Berufsverzeichnisses der Biologen eingetragen sind,
 - b) seit mindestens fünf Jahren einen akademischen Studientitel in folgenden Klassen oder einen gleichwertigen Studientitel besitzen: LM-6 Biologie, LM-48 Raum- und Umweltplanung, LM-60 Naturwissenschaften, LM-69 Agrarwissenschaften, LM-73 Forst- und Umweltwissenschaften, LM-75 Umwelt- und Raumwissenschaften, LM-80 Geographische Wissenschaften.

Artikel 7 Abschnitt Wirtschaft

1. In den Abschnitt Wirtschaft können Personen eingetragen werden, die bei Antragstellung seit mindestens fünf Jahren einen akademischen Studientitel in folgenden Klassen oder einen gleichwertigen Studientitel besitzen: LM-31 Wirtschaftsingenieurwesen, LM-56 Wirtschaftswissenschaften, LM-77 Betriebswirtschaft, LM-16 Finanzwissenschaften LM-76 Umwelt- und Kulturökonomie.
2. Als gleichwertiger Studientitel gilt auch der Meistertitel, vorausgesetzt, dass die betroffene Person bei Antragstellung seit mindestens 5 Jahren über denselben verfügt und seit mindestens 5 Jahren einen Betrieb mit mindestens 5 Mitarbeitern leitet.

Artikel 8 Abschnitt Soziales

1. In den Abschnitt Soziales können Personen eingetragen werden, die bei Antragstellung seit mindestens fünf Jahren einen akademischen Studientitel in folgenden Klassen oder einen gleichwertigen Studientitel besitzen: LM-62 Politikwissenschaften, LMG/01 Rechtswissenschaften, LM-87 Sozialdienst und Sozialpolitik, LM-88 Soziologie und Sozialforschung.

Artikel 9 Abschnitt Landwirtschaft- und Forstwissenschaften

1. In den Abschnitt Landwirtschaft- und Forstwissenschaften können Personen eingetragen werden, die bei Antragstellung
 - a) seit mindestens fünf Jahren in der Sektion A oder seit mindestens sieben Jahren in der Sektion B des Berufsverzeichnisses der Agronomen und Forstwirte eingetragen sind,
 - b) seit mindestens fünf bzw. sieben Jahren im Besitz eines entsprechenden akademischen Studientitels sind und bei Antragstellung die Voraussetzungen für die Eintragung laut Buchstabe a) erfüllen.

Artikel 10 Abschnitt Naturgefahren

1. In den Abschnitt Naturgefahren können Personen eingetragen werden, die bei Antragstellung
 - a) seit mindestens fünf Jahren in einem der folgenden Berufsverzeichnisse eingetragen sind:
 - 1) Sektion A des Berufsverzeichnisses der Geologen oder des Sonderverzeichnisses der Geologen,
 - 2) Abschnitt A Sektion A des Berufsverzeichnisses der Ingenieure,

- 3) Sektion A des Berufsverzeichnisses der Agronomen und Forstwirte,
- b) seit mindestens sieben Jahren in den Sektionen B der unter Buchstabe a) genannten Berufsverzeichnisse eingetragen sind,
- c) seit mindestens fünf Jahren bzw. sieben Jahren im Besitz eines entsprechenden akademischen Studentitels sind und bei Antragstellung die Voraussetzungen für die Eintragungen laut den Buchstaben a) und b) erfüllen.

Artikel 11

Bewertungsverfahren

1. Das Bewertungsverfahren besteht aus einer mündlichen Prüfung.
2. Die Landesregierung ernennt eine dreiköpfige Kommission, deren Mitglieder eine ausgewiesene Berufserfahrung in den Bereichen aufweisen, die Gegenstand des Bewertungsverfahrens sind. Die Kommission übt folgende Aufgaben aus:
 - a) Festlegung des Prüfungsprogramms und der entsprechenden Bewertungskriterien,
 - b) Festlegung des zeitlichen und organisatorischen Ablaufs des Bewertungsverfahrens,
 - c) regelmäßige Überprüfung, ob die im Verzeichnis eingetragenen Sachverständigen die beruflichen Voraussetzungen und die erforderlichen Fachkenntnisse weiterhin besitzen; bei negativem Ergebnis schlägt sie dem/der für Raumentwicklung zuständigen Landesrat/Landesrätin die Suspendierung der Eintragung im Sachverständigenverzeichnis oder die Streichung daraus vor.

Artikel 12

Fortbildung

1. Die im Sachverständigenverzeichnis eingetragenen Personen müssen während der Amtsperiode des Gemeinderates mindestens an 80 Prozent der Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen, die von der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung verpflichtend vorgesehen werden. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, erfolgt die Streichung aus dem Sachverständigenverzeichnis.

Artikel 13

Unvereinbarkeit

1. Wer dem Landesforstkorps angehört, darf nicht zum Mitglied der Gemeindekommission für Raum und Landschaft ernannt werden.

Artikel 14

Sonderbestimmungen

1. Die Personen, welche bei Inkrafttreten des [Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9](#), bereits im Verzeichnis der Sachverständigen für Raumordnung und Landschaftsschutz eingetragen waren, werden von Amts wegen in die Abschnitte Raumordnung und Landschaft eingetragen.
2. Die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) des [Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9](#), genannten diplomierten Agrartechniker und Agrartechnikerinnen müssen zwecks Ernennung zum Mitglied der Gemeindekommission für Raum und Landschaft seit mindestens fünf Jahren im entsprechenden Berufsverzeichnis der diplomierten Agrartechniker eingetragen sein.

Artikel 15

Anwendung

1. Diese Richtlinien gelten ab dem 1. Jänner 2020.